

Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 9

Rubrik: Mensch und Motor im Rechtsleben : aus der Mappe eines Richters

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mensch und Motor im Rechts- leben

Aus der Mappe eines Richters

Von * * *

Eine Beklagte wehrte sich im Scheidungsprozeß gegen die Klage des Mannes mit folgenden Worten: «Mein Mann hat nur noch eine Liebe, sein Auto; er ist der reinste Autoerotiker.»

Ein Automobilist klagte wegen Ehrverletzung mit der Begründung, der Beschuldigte habe ihm gesagt, was er, der Ankläger, fahre, sei ja kein Auto, sondern eine alte Gelte; er lasse sein Auto nicht beschimpfen, er sei mitbetroffen (wie heißt es doch im Lied: als wär's ein Stück von mir!).

Aus einer Eingabe einer Scheidungspartei an einen Friedensrichter: «Wir leben bereits getrennt, denn jeder Teil hat sein Auto mitgenommen.»

*O*ffenbar eine Genugtuungssumme für sein Auto wollte ein Kläger verlangen, der in einer Eingabe schrieb: «Selbst wenn am Auto kein eigentlicher Schaden entstanden wäre, so wäre ein Schadenersatz von Fr. 700.— immer noch zu wenig.»

Auf einem amtlichen Fragebogen ist die Frage zu beantworten: Haben Sie Unterhaltspflichten zu erfüllen? Einer antwortete: «Ja, an Auto, an Frau und an zwei Kinder.»

*F*rage an einen Zeugen: «Können Sie über den Verunglückten und über den Zustand seines Autos etwas Näheres sagen?» — Antwort: «Über den Verunglückten nicht, er war bloß mein Nachbar, ich war mit ihm nicht befreundet, wohl aber mit dem Auto, das ich besser kannte, Jahrgang 1947, meines Wissens unfallfrei, gut erhalten.»

Ein Verunfallter erklärte gegenüber der Polizei: «Mein Mitfahrer war nicht so schwer verletzt wie der Töff, dessen ich mich daher zuerst annahm.»

*A*us einer Eingabe an ein Betreibungsamt: «Mein Auto können Sie nicht mehr pfänden, es ist altersschwach, so daß es niemand gantet, der ihm nicht besonders schaut. Ich kann zudem mit einem ärztlichen Zeugnis beweisen, daß das Auto zu meinem Existenzminimum gehört, da ich ohne dieses nur kränker würde.»

«**M**eine Frau», brachte einer in einer Scheidung vor, «hatte eine Vorliebe für das fünfte Rad am Wagen, nämlich für das Steuerrad, gegen meinen Willen natürlich. Darum haben wir jetzt überhaupt keine Räder mehr und was dazu gehört. Seither ging es in der Ehe abwärts.»

*A*us dem Lebenslauf eines Angeklagten: Früher ging es mir gut, da hatte ich fast immer ein Auto, jetzt nicht mehr; jetzt ist mir zumute wie einem Motor ohne Vergaser.

In einem Scheidungsprozeß erklärte ein Kläger: «Der feine Herr hat sich mit meiner Frau eingelassen. Das wäre noch gegangen, aber er benützte dazu mein Auto.»

*E*in wegen Tötlichkeiten Beschuldigter verteidigte sich wie folgt: «Natürlich habe ich dem andern „eini ane tätscht“, aber nicht nur so und grundlos. Wir hatten beide etwas viel Alkohol getankt. Dann reizte er mich mit den Worten, die Marke des Autos, mit dem er fahre, sei besser als die meine und die meine passe zu meinem Charakter. Das war zuviel, darum hat es geklopft.»